

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.04.2013

Nachfrage von Fördermitteln durch das Bildungspaket im Stadtbezirk Kalk

Zur nächsten Sitzung der BV Kalk stellt die SPD-Fraktion des Stadtbezirkes Köln-Kalk die folgende Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates:

Bereits die Einführung des Bildungspaketes der Bundesregierung von CDU/CSU/FDP im Jahre 2011 wurde insbesondere aufgrund seiner Komplexität bei der Antragstellung aber auch wegen seiner inhaltlichen Ausgestaltung stark kritisiert.

Der Kölner Stadt-Anzeiger berichtet am 18.02.2013 davon, dass das Angebot des Bildungspaketes in Köln nur schwach angenommen wird und nur rund die Hälfte der ca. 56.000 Berechtigten einen Antrag gestellt hätte. Da insgesamt rund 16 Mio. € an Fördermittel für die Stadt Köln zur Verfügung stehen sollen, stellt sich die Frage, ob diese hohen und notwendigen Finanzmittel für sozial schwache Familien auch zielgerichtet ausgegeben werden.

- 1. Wie viele Antragsberechtigte zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bildungspaket leben jeweils in Köln und im Stadtbezirk Kalk?**
- 2. Wie viele Anträge zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bildungspaket der Bundesregierung wurden seit seiner Einführung bis heute in Köln und aus dem Stadtbezirk Kalk heraus gestellt?**
- 3. Welche Leistungen wurden im Stadtbezirk Kalk in welcher Höhe gefördert und wie verteilen sich diese Anträge auf die einzelnen Stadtteile im Bezirk?**
- 4. Wie können Familien in Köln grundsätzlich eine Förderung durch das Bildungspaket beantragen und wie wird auf dieses Angebot im Alltag aufmerksam gemacht?**
- 5. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags und wie viele Anträge werden aus welchen Gründen abgelehnt?**

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Eine Spezifizierung nach einzelnen Stadtteilen und mithin eine Bezifferung der Anzahl der Anspruchsberechtigten im Bezirk Kalk ist DV-technisch derzeit nicht möglich.

Insgesamt sind ca. 56.000 der Bezieher von SGB II-/ SGB XII – Leistungen sowie von Leistungen nach dem AsylbLG (analog), nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) und dem Wohngeldgesetz potenziell berechtigt zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungspaket.

Zu Frage 2:

Seit Einführung des Bildungspaketes haben etwa 35.000 Anspruchsberechtigte „Bildung und Teilhabe (BuT)“ rd. 108.000 Anträge (Stand 02/2013) gestellt. Dies entspricht einem Anteil von zwischenzeitlich ca. 64 %.

Für die Berechtigten der Rechtskreise SGB II und SGB XII (AsylbLG analog) werden außerdem antragsunabhängige Leistungen für „Schulbedarfe“ gewährt. Diese Bedarfe aus dem Bildungspaket werden automatisiert gezahlt und sind infolgedessen weder in der aufgeführten Personenanzahl noch in der Anzahl der Anträge enthalten.

Die tatsächliche Inanspruchnahme (incl. Schulbedarfe) – gemessen an der Anzahl der Antragsteller - kann unter diesen Prämissen nicht exakt erhoben werden, ist aber als höher einzuschätzen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Komponenten aus dem Bildungspaket überwiegend von Kindern und Jugendlichen, die eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen, abgerufen werden. Kinder unter 3 Jahren, die ebenfalls zu dem Berechtigtenkreis gehören, können aus dem Bildungspaket lediglich Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Bezifferung der speziell im Stadtbezirk Kalk wohnhaften Antragsteller wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 3:

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen. Zu den Förderungen im Stadtbezirk Kalk stehen keine auswertbaren Daten zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Leistungen aus dem Bildungspaket können schriftlich oder persönlich in den jeweils im Jobcenter Köln oder im Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln zuständigen Stellen beantragt werden.

Die erforderlichen 2-seitigen Antragsvordrucke sowie die Zusatzfragebögen je Komponente, z.B. Klassenfahrten, Lernförderung etc. sind bei diesen Stellen erhältlich; die Formulare können außerdem über die Internetseite der Stadt Köln, BuT aufgerufen und ausgedruckt werden. Eine Online - Datenübertragung ist aktuell leider nicht möglich.

Im Bereich der „Mittagsverpflegung“ ist je Schul-/ KiTa - Jahr ein verkürzter Antrag, der den Schulen bzw. Kindertagesstätten vorliegt, grundsätzlich ausreichend.

Schulbedarfe werden für die anspruchsberechtigten Personenkreise der SGB II- und SGB XII- Bezieher sowie den Beziehern von Leistungen nach dem AsylbLG (analog) ohne gesonderte Antragstellung jeweils zum 01.02. bzw. 01.08./01.09. eines Jahres gezahlt.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der „Bildungspaketangebote“ wird regelmäßig durch Werbeaktionen/ Plakataushänge in KVB- Bahnen und – Bussen und in Verwaltungsgebäuden hingewiesen.

Hinzu kommen zahlreiche Informationsveranstaltungen für Schulsozialarbeiter/innen und Schulsekretariate sowie Themeninformations-Briefe an Schulen, aber auch umfassende Erläuterungen auf der Internet-Seite der Stadt Köln.

Zusätzliche Informationsveranstaltungen werden aktuell den Lehrer/innen an den Schulen angeboten.

Darüber hinaus liegen mehrsprachige Flyer und Informationen in Schulen, KiTas, dem Amt für Soziales und Senioren, den Bürgerämtern, den Jobcenterstandorten, Wohngeldstellen und der Familienkasse aus. Im Bereich der Lernförderung (Nachhilfe) steht ein zusätzliches Informationsblatt zur Ver-

fügung.

Für das Modul „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ wird in Kürze ein weiterer Flyer, der Hinweise speziell zu den Teilhabeangeboten und – Anbietern beinhaltet, erscheinen.

Rückmeldungen verdeutlichen allerdings auch weiterhin, dass eine Nutzung des Bildungspaketes als zu „verwaltungsintensiv“ wahrgenommen wird. Dies ist sicherlich überwiegend darauf zurückzuführen, dass Leistungen aus dem Bildungspaket – auf Grund der gesetzlichen Vorgaben – lediglich für einen zeitlich begrenzten Zeitraum bewilligt werden können und im Anschluss stets eines Folgeantrages bedürfen.

Zu Frage 5:

Die Bearbeitungszeit liegt sowohl im Amt für Soziales und Senioren als auch im Jobcenter Köln bei maximal rd. 6 Wochen. Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass nach wie vor in ca. 40 % aller Fälle lediglich unvollständige Anträge vorliegen und infolgedessen zunächst fehlende Unterlagen angefordert werden müssen.

Anträge mit besonderer Dringlichkeit, wie dies beispielsweise bei anstehenden Klassenfahrten oder im Bereich der Lernförderung (Nachhilfe) der Fall sein kann, werden – bei Vollständigkeit der entscheidungsrelevanten Unterlagen – umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen beschieden.